



# HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2005

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmann, Faeser, Dr. Reuter, Schäfer-Gümbel  
und Frankenberg (SPD) vom 04.07.2005**

**betreffend Jugendbewährungshilfe in Hessen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Justiz**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Nach Plänen der Landesregierung soll die Jugendbewährungshilfe in Hessen neu eingerichtet werden.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz:**

In Hessen gibt es bislang in der Bewährungshilfe keine Differenzierung nach dem Alter der Probanden, d.h. die Bewährungshelferinnen und -helfer betreuen alle ihnen durch die Gerichte zugewiesenen Personen nach dem jeweils zugrunde liegenden Geschäftsverteilungsplan.

Im Rahmen eines Modellprojektes will die Landesregierung eine auf Jugendliche spezialisierte Bewährungshilfe erproben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche grundsätzlichen Veränderungen im Bereich der Jugendbewährungshilfe plant die Landesregierung?

Eine neuere Rückfalluntersuchung (Jehle, Heinz, Sutterer: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2003) ergab, dass 78 v.H. der nach einer verbüßten Jugendstrafe Entlassenen erneut straffällig werden. Diese Zahl macht es unumgänglich, wesentliche Anstrengungen zu einer Reduzierung der Rückfälle zu unternehmen. Daher soll modellhaft eine auf Jugendliche spezialisierte Bewährungshilfe erprobt werden, die eine eng gefasste Betreuung und Überwachung gewährleisten soll, und zwar zum einen direkt im Anschluss an die Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug und zum anderen bei Strafaussetzungen zur Bewährung nach den §§ 21 ff. JGG. Aus diesem Grund soll bei den Landgerichten eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer ausschließlich für die Betreuung und Überwachung Jugendlicher i.S.d. § 1 Abs. 2 JGG zuständig sein.

Frage 2. Ist seitens der Landesregierung vorgesehen, für die Jugendbewährungshilfe neue Arbeitsstellen zu schaffen, und wenn ja, wie viele bzw. erfolgt dies durch die Um- oder Versetzung von Personal?

Das geschilderte Modellprojekt soll durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durchgeführt werden, die in die "PVS" gemeldet wurden. Da zurzeit aus der PVS noch keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern für alle Landgerichtsbezirke zur Verfügung steht, wird das Projekt "Jugendbewährungshilfe" daher zunächst nur in den Landgerichtsbezirken installiert werden, in denen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Neue Planstellen für eine spezielle Jugendbewährungshilfe werden nicht geschaffen.

Frage 3. Sollen die Jugendbewährungshelfer zentral oder dezentral, also auch vor Ort, eingesetzt werden?

Die Jugendbewährungshelferinnen und -helfer werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach den §§ 24 ff. JGG tätig.

In diesem gesetzlich vorgegebenen Rahmen sind die Jugendbewährungshelferinnen und -helfer im Benehmen mit den zuständigen Gerichten frei zu entscheiden, wie sie die Betreuung und Überwachung ihrer Probanden organisieren. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten grundsätzlich mit den ihnen unterstellten Jugendlichen immer "vor Ort". Diese Arbeitsweise gilt im Übrigen auch für alle anderen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, nur mit dem Unterschied, dass die Rechtsgrundlage im Erwachsenenstrafrecht § 56d StGB ist.

Frage 4. Mit welchen Mitteln soll die Jugendbewährungshilfe in sachlicher Hinsicht ausgestattet werden?

Die Jugendbewährungshelferinnen und -helfer werden in sachlicher Hinsicht genauso ausgestattet sein wie alle anderen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Frage 5. Was ist der grundsätzliche inhaltliche Auftrag der Jugendbewährungshilfe?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 21. Juli 2005

**Dr. Christean Wagner**